

Substanziierung vorprozessualer Anwaltskosten im Haftpflichtprozess

Art. 55 Abs. 1, Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO

Die Partei, die den Ersatz vorprozessualer Anwaltskosten einklagt, hat substantiiert darzulegen, dass die geltend gemachten Aufwendungen haftpflichtrechtlich als Bestandteil des Schadens zu betrachten sind. [71]

BGer 4A_264/2015 vom 10. August 2015

Der Ehemann resp. Vater der Beschwerdeführer war bei einem Unfall mit einem landwirtschaftlichen Motorkarren verstorben. In der Folge hatten die Beschwerdeführer die Haftpflichtversicherung des Halters des Motorkarrens (Beschwerdegegnerin) beim Regionalgericht Oberland auf Schadenersatz und Genugtuung belangt. Dieses hatte den Beschwerdeführer für vorprozessuale Anwaltskosten einen Betrag in der Höhe von CHF 36 648.50 nebst Zins zugesprochen.

Dagegen war die Beschwerdegegnerin an das Obergericht des Kantons Bern gelangt. Dieses hatte den Ersatzanspruch für vorprozessuale Anwaltskosten mangels Substanziierung widerrufen.

Gegen das abweisende Urteil rekurrerten die Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht führte mit Blick auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung aus, dass vorprozessuale Anwaltskosten haftpflichtrechtlich Bestandteil des Schadens bilden könnten, wenn sie gerechtfertigt, notwendig und angemessen seien, der Durchsetzung der Schadenersatzforderung dienen und nicht bereits durch die Parteientschädigung gedeckt würden.

Dabei obliege es derjenigen Partei, die den Ersatz vorprozessualer Anwaltskosten einklagt, substantiiert darzutun, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Art. 55 Abs. 1 ZPO stipuliere, dass die Parteien unter der Geltung der Verhandlungsmaxime dem Gericht jene Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die entsprechenden Beweismittel anzugeben hätten. Tatsachenbehauptungen seien grundsätzlich so konkret zu formulieren, dass ein substantiiertes Bestreiten für die Gegenpartei möglich sei oder der Gegenbeweis angetreten werden könne. Die klagende Partei habe dieser Behauptungs- und Substanziierungslast i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO grundsätzlich in der Klageschrift nachzukommen.

Das Bundesgericht erwog sodann, dass es nicht zwingend notwendig sei, bei der Geltendmachung vorprozessualer Anwaltskosten die Honorarnote im Volltext in die Rechtsschrift aufzunehmen. Hingegen seien zumindest hin-

längliche Konkretisierungen und Erläuterungen derselben unerlässlich. Nur so könnten die relevanten Positionen von der Gegenpartei und dann vom Gericht im Hinblick auf die massgebenden Kriterien für die Ersatzfähigkeit vorprozessualer Anwaltskosten geprüft und gegebenenfalls substantiiert bestritten werden.

Die Beschwerdeführer hätten in der Klageschrift jedoch keinerlei diesbezügliche Tatsachenbehauptungen aufgestellt, sondern lediglich den Gesamtbetrag genannt und auf die Honorarnote verwiesen. Zur Erfüllung ihrer Behauptungs- und Substanziierungslast genüge dies nicht. Das Bundesgericht wies daher die Beschwerde ab.

Kommentar

Das Schicksal der *prozessualen* Anwaltskosten wird vom Prozessrecht abschliessend geregelt. Prozessuale Anwaltskosten umfassen jene Kosten für den eigenen Rechtsvertreter, die bei der Einleitung oder im Verlauf des Prozesses entstehen und auf diesen zurückzuführen sind, mithin namentlich die Aufwendungen des Anwalts für die Klienteninstruktion, das Verfassen der Klageschrift und die Vertretung von der Klageeinreichung bis zur Urteilsverkündigung (vgl. BGE 117 II 394 E. 3.a).

Davon zu unterscheiden sind *vorprozessuale* Anwaltskosten, also die anwaltsbezogenen Regulierungskosten, die zum Rechtsverfolgungsaufwand des Anspruchsberechtigten gehören, wie etwa die Kosten für die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs, die Ausübung vertraglicher Gestaltungsrechte oder die Vertretung gegenüber Drittparteien (GAUCH, Der Deliktsanspruch des Geschädigten auf Ersatz seiner Anwaltskosten, recht 1994, 189 ff., 190).

In der Praxis verläuft die Grenze zwischen vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten freilich unscharf. Vor diesem Hintergrund – sowie aufgrund der strengen materiellen Voraussetzungen zur Geltendmachung vorprozessualer Anwaltskosten – sind Rechtsvertreter nicht zuletzt im Interesse ihres Klienten gut beraten, wenn sie im Zweifelsfall vorab bei der Haftpflichtversicherung eine Kostengutsprache für gewisse Aufwendungen einzuholen (vgl. BORLE, Vorprozessuale Anwaltskosten – es führt kein Weg an der Substanziierung vorbei, in: HAVE 2012, 3, 11).

Florian Fuhrmann